

Az.: 170-21/2022-8 SG 42 Rü

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Biogasanlage: Bioenergie Weiler am See GmbH & Co. KG, Weiler am See 1,  
91555 Feuchtwangen;**

**Standort: Flur Nr. 466, Gemarkung Banzenweiler, Stadt Feuchtwangen;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für  
die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage gemäß des nachfolgend im Text  
genannten Antragsgegenstandes**

Die Biogasanlage Bioenergie Weiler am See GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden o.g. Anlage beantragt.

Antragsgegenstand:

- Austausch:
  - Tragluftfoliendach an Nachgärer, Endlager 1 + 2  
(und die damit einhergehende Erhöhung der Gasspeicherkapazitäten)
- Erhöhung:
  - Biogaslagerkapazität (31.799 kg)

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 -Immissions- und Naturschutzrecht-, zugänglich.

Ansbach, 14.04.2023  
Landratsamt Ansbach  
SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

R ü h l